



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/29-II/5/88

Anfragebeantwortungen;
schriftliche Anfrage der Abgeord-
neten HAIGERMOSER, Dr. PARTIK-PABLE
und Kollegen, betreffend Ausrüstung
der Gendarmerie im Bezirk Schärding
(Nr. 2224/J)

II-4595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2040 IAB

1988 -06-24

zu 2224/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten HAIGERMOSER, Dr. PARTIK-PABLE und Kollegen an mich gerichtete Anfrage vom 26. Mai 1988, Nr. 2224/J-NR/1988, betreffend Ausrüstung der Gendarmerie im Bezirk Schärding, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1

Zu den als Mängel geschilderten Punkten darf ich feststellen:

Gleiches "Massapauschale" für alle Beamten:

Von der Möglichkeit, das Massapauschale je nach Verwendung der Gendarmeriebeamten zu staffeln, wurde bisher aufgrund des dadurch zusätzlich anfallenden erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht Gebrauch gemacht, zumal die Unterschiede im Verschleiß der Dienstkleidung nicht so gravierend sind, daß eine Differenzierung beim Massapauschale gerechtfertigt wäre. Außerdem wurde eine Reduzierung des Pauschales bei den Beamten, die überwiegend Innendienst verrichten, nur eine unwesentliche Pauschalerhöhung bei den Außendienstbeamten, die bei weitem in der Überzahl sind, bewirken.

Überdies ist zu berücksichtigen, daß die Innendienst verrichtenden Beamten eine wichtige Einsatzreserve darstellen und daß zwischen den einzelnen Verwendungen eine ständige Fluktuation stattfindet, weshalb für alle in Uniform Dienst versehenen Beamten ein gewisses Sortiment an dienstlichen Bekleidungsarten vorhanden sein muß.

Gleiche Adjustierung:

Die Bundesgendarmerie verfügt über ein ausreichendes Sortiment

an Dienstkleidung (z.B. Uniformröcke und -hosen, Anorak, Mantel, Pullover u.a.), das es den Beamten ermöglicht, der in der Uniformierungsvorschrift enthaltenen Verpflichtung, wonach Beamte einer Patrouille gleich adjustiert sein müssen, nachzukommen.

Der Rechnungshof kritisiert bereits seit Jahren die seiner Ansicht nach zu umfangreiche Ausstattung der Beamten mit Dienstbekleidung und fordert eine Reduzierung der verschiedenen Uniformsorten.

Was die Lederweste betrifft, so konnte diese früher nur von Motorradfahrern der Verkehrsabteilungen und der Verkehrsdienstgruppen als Sonderbekleidung angefordert werden. In der Folge brachten Beamte der Gendarmerieposten den Wunsch vor, privat beschaffte Lederwesten im Dienst tragen zu dürfen. Dies wurde vor einigen Jahren auch gestattet. Eine Verpflichtung zum Ankauf, wie aus der Formulierung der Anfrage entnommen werden könnte, besteht jedoch keinesfalls. Es werden dzt. aber Überlegungen angestellt, die Lederweste für alle Außendienstbeamten zu normieren. Dem steht jedoch gegenüber, daß vom Rechnungshof eine Verringerung der Uniformsorten gefordert wird.

Kugelsichere Schutzwesten:

Jedes Bezirksgendarmeriekommando ist schon seit längerer Zeit mit je einer sogenannten kugelsicheren Schutzweste ausgestattet.

Jedes Landesgendarmeriekommando verfügt aber über eine bis zu 18 Beamte starke Sondereinsatzgruppe, die für gefährliche Einsätze heranzuziehen ist. Die Beamten dieser Sondereinsatzgruppe sind für solche Einsätze besonders ausgebildet. Jeder Beamte dieser Gruppe verfügt über eine Schutzweste. Eine Erhöhung der Kontingente bei den Bezirksgendarmeriekommanden bzw. die Ausstattung aller Beamten mit solchen Westen wird für nicht notwendig und im Hinblick auf die Kosten auch für nicht vertretbar angesehen.

Motorrad-Sturzhelm:

Die bei der österreichischen Bundesgendarmerie verwendeten Helme sind nachweislich mindestens seit 1974 typengenehmigt und gemäß

- 3 -

den betreffenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen. Die vorher beschafften Helme müßten nach den internen Vorschriften bereits ausgeschieden sein.

Kopiergeräte:

Es wäre sicher zweckmäßig, wenn jeder der über 1000 Gendarmerieposten über ein eigenes Kopiergerät verfügen würde. Es muß jedoch auch der Kostenfaktor berücksichtigt werden. Derzeit besteht ein Mietvertrag für Kopiergeräte mit der Firma CANON, die als einzige bereit war, bei einem Mindestanfall von 1000 Stück Kopien pro Monat und Dienststelle solche Geräte aufzustellen. Gendarmerieposten mit nur rund 15 Beamten oder darunter erreichen diese Menge normalerweise nicht.

Ein Ankauf von Kopiergeräten für alle Dienststellen ist aufgrund der derzeitigen budgetären Situation nicht möglich.

Zeugenaussage vor Gericht:

Für Zeugenaussagen vor Gericht während seiner Dienstzeit wird einem Gendarmeriebeamten die dafür erforderliche Zeit einschließlich der Dauer der Reisebewegung uneingeschränkt als Dienstzeit eingeräumt. Diese Zeit muß daher nicht eingearbeitet werden.

Im Hinblick auf das bei Gendarmerieposten praktizierte Wechseldienstsystem kann es jedoch vorkommen, daß eine Zeugenladung auf einen Tag fällt, an dem der Beamte dienstfrei hat. In diesem Fall kann aufgrund der gesetzlichen Regelung für die Dauer der Reisebewegung grundsätzlich keine Dienstzeit, die auf Überstundenbasis abgegolten werden müßte, zur Verfügung gestellt werden.

Bezirksüberschreitende Fahndungen:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß bei bezirksüberschreitenden Fahndungen unter Zurückstellung der Schnelligkeit und Wirksamkeit der Amtshandlung zunächst die Genehmigung der zentralen Dienststelle eingeholt werden muß.

Vielmehr sieht § 27 Abs. 3 VStG 1950 bei Gefahr im Verzug die Möglichkeit vor, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen die Grenzen des

- 4 -

Sprengels ihrer Behörde überschreiten dürfen. Die örtlich und sachlich zuständige Behörde ist über entsprechende Amtshandlungen jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ihr bzw. ihren Organen sind festgenommene Personen sowie sichergestellte Sachen ebenfalls unverzüglich zu übergeben.

Diese Regelung entspricht den sicherheitsdienstlichen Bedürfnissen, weshalb keine Veranlassung für eine Änderung besteht.

Zur Frage 2

Ich glaube, mit meinen Ausführungen zur Frage 1 hinlänglich dargelegt zu haben, daß es sich bei den aufgezeigten Fakten - obwohl dies von einzelnen Beamten mangels eines Gesamtüberblicks anders gesehen wird - um keine Mängel handelt. Es sind daher von mir in diesem Zusammenhang keine Veranlassungen zu treffen.

23. Juni 1988

Karl Oberhuber